

GANZ : RECHT

Bildung, Erziehung, Betreuung

Hand in Hand
rechtssicher ausgestalten



Niedersachsen.
Klar.

Vorwort

Der Ausbau der Ganztagschule schreitet weiter voran. Vielerorts ist er mit dem Wunsch verknüpft, das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe zu intensivieren. Besonders im Grundschulbereich wird hier ein großes Entwicklungspotential gesehen für die Ausgestaltung eines Gesamtkonzepts von Bildung, Erziehung und Betreuung, das ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer Verantwortungsgemeinschaft ohne Brüche ermöglicht.

Die hier angesprochenen Kooperationspartner sind Rahmenvereinbarungspartner mit trilateralen Verträgen, die die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter dem Dach der Schule anstreben. Die vorliegende Broschüre soll aber auch für weitere Rahmenvereinbarungspartner u. a. aus dem Bereich der Kultur oder des Sports hilfreich sein.

Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen ist ein Qualitätsmerkmal guter Ganztagschule. Ich freue mich sehr, dass es durch eine von Niedersachsen initiierte Bundesratsinitiative zur Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gelungen ist, eine rechtlich tragfähige Basis zu schaffen, die unseren Ganztagschulen eine vertrauensvolle und pädagogisch erwünschte Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern unterschiedlicher Professionen sichert. Auf der Basis eines gemeinsam erarbeiteten Konzeptes ist damit der Weg frei für die Ausgestaltung regions- wie schulspezifischer Kooperationen.



Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von den Kommunen benannten Jugendhilfeträger, den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern, den Lehrkräften sowie der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Bereitschaft, ihre Expertise in diese Broschüre einfließen zu lassen.

Grant Hendrik Tonne
Niedersächsischer Kultusminister

Einleitung

Im Mai 2015 hat das Land Niedersachsen mit den großen Kommunen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an Ganztagsgrundschulen geschlossen. Vor dem Hintergrund eines gemeinsam getragenen Bildungsverständnisses wurde damit die Möglichkeit eröffnet, außerunterrichtliche Ganztagsangebote in einer gelingenden Zusammenarbeit von Land und Kommune auszugestalten. Die Umsetzung erfolgt in Gesamtverantwortung der Schule mit unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten. Sie erfolgt mit dem gemeinsamen Ziel einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und deren Vorbereitung auf gesellschaftliche Teilhabe.

In einem ersten Auswertungsdialo ein Jahr nach Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung wurde deutlich, dass die auf Landesebene beschlossene Zusammenarbeit in den jeweiligen Kommunen und Schulen vor Ort noch nicht durchgängig zufriedenstellend war.

Zur Erarbeitung von praxistauglichen, rechtssicheren Lösungen der Zusammenarbeit wurde daher ein Qualitätszirkel gebildet, der in einer zweitägigen Klausurtagung in Loccum Ende Oktober 2016 die unterschiedlichen Professionen und Zuständigkeiten vereinte. Die vorliegende Broschüre „Bildung, Erziehung, Betreuung Hand in Hand rechtssicher ausgestalten“ ist das Ergebnis dieser Tagung.

Die darin zusammengetragenen Fragen und Antworten beziehen sich auf die pädagogisch erweiterte Form der Zusammenarbeit, die seit Inkrafttreten des neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zum 1. 4. 2017 möglich ist. Mit der Broschüre ist die Hoffnung verbunden, allen Beteiligten den Weg in eine gelingende Zusammenarbeit zu erleichtern.

**KOORDINIERUNGSSTELLE
GANZTÄGIG BILDEN**

Die Koordinierungsstelle „Ganztätig bilden!“

Inhaltsverzeichnis

01 Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe

- 01.01 Welche Ziele verfolgt ein Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung? 8
- 01.02 Welche Auswirkung hatte das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in seiner bisherigen Fassung auf die Kooperation zwischen Schule, Kommune und Jugendhilfeträger? 8
- 01.03 Was bedeutet die Novellierung des AÜG zum 01.04.2017 für die Kooperationen im Ganzttag? 9
- 01.04 Inwieweit wird die pädagogische Zusammenarbeit in der Ganzttagsschule durch die Rechtsauffassung der Bundesregierung zum AÜG darüber hinaus erleichtert? 9

02 Leitungsstruktur und Weisungsbefugnis

- 02.01 Darf die Schulleitung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers fachliche Absprachen treffen bzw. fachliche Weisungen erteilen? 10
- 02.02 Welche Absprachen darf die Schulleitung direkt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers treffen? 10
- 02.03 Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Schulleitung bei von ihr wahrgenommenen Regelverstößen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers? 11
- 02.04 Wie lassen sich die Befugnisse der Schulleitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers transparent klarstellen und kommunizieren? 11
- 02.05 Die Schulleitung begehrt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers an einer Dienstbesprechung zu einer Projektwoche teilnehmen. 12
- 02.06 Die Schulleitung bittet eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des freien Trägers zu einem Gespräch. Kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dies ablehnen? 12
- 02.07 Kann der Schulleitung die Dienstaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers übertragen werden? 13

03 Kommunikations- / Informationsfluss

- 03.01 Ist die Schulsekretärin befugt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers Auskunft zu erteilen über kurzfristige Abmeldung einer einzelnen Schülerin bzw. eines Schülers oder über eine veränderte Tagesstruktur / Stundenplanänderung? 13
- 03.02 Ein freier Träger der Jugendhilfe beschäftigt rd. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die außerunterrichtliche Angebote an Ganzttagsschulen durchführen. Ist die NLSchB verpflichtet, dem freien Träger Auskunft zu erteilen über die Zuweisung der Mittel (Sachstand der Bearbeitung)? 13

04 Raumnutzung

- 04.01 Dürfen sich Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter des freien Trägers das Lehrerzimmer / einen Aufenthaltsraum teilen? 14
- 04.02 Ist es zulässig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers Postfächer bzw. Informationswände in der Schule haben? 14
- 04.03 Dürfen außerunterrichtliche Angebote des Ganztags einer Lehrkraft und einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Kooperationspartners in einem Raum stattfinden? 14

05 Gremienarbeit

- 05.01 Sind gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers zur Evaluation und Weiterentwicklung des Ganzttagsschulkonzeptes zulässig? Wenn ja, wer lädt dazu ein? 15
- 05.02 In welchen Gremien können Schule, Kommune und Jugendhilfeträger das auf dem Ganzttagsschulkonzept der Schule aufbauende Gesamtkonzept Bildung, Erziehung und Betreuung weiterentwickeln und beraten? 15
- 05.03 Sind pädagogische Konferenzen der Lehrkräfte zur individuellen Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern mit Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers zulässig? 16
- 05.04 Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers an Klassenkonferenzen bzw. Zeugniskonferenzen teilnehmen? 16

06 Fortbildungen

- 06.01** Die Schule entwickelt ein Fortbildungskonzept, das u. a. einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Kooperationskultur legt. Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers zu schulinternen Lehrerfortbildungsveranstaltungen / Schulentwicklungstagen eingeladen werden? **17**
- 06.02** Die Kommune bietet einen ganztägigen Fachtag zur Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung und Betreuung an. Werden Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen dafür freigestellt?..... **17**
- 06.03** Dürfen Fortbildungen externer Anbieter gemeinsam von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers besucht / gebucht werden? **17**

07 Zum Rollenverständnis

Eine Schülerin bzw. ein Schüler hat sich in einem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, das von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers durchgeführt wird, unangemessen verhalten, so dass eine Klassenkonferenz einberufen wird. Kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des freien Trägers daran teilnehmen? **18**

08 Pädagogischer Austausch

- 08.01** Sind Fallbesprechungen (allgemeiner Austausch) einer Lehrkraft mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers zulässig?..... **18**
- 08.02** Dürfen Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des freien Trägers das didaktisch-methodische Vorgehen abstimmen?..... **18**

09 Strategien zur Konfliktbewältigung

- 09.01** An dem Einsatzort Ganztagschule sind die Zuständigkeiten (Verantwortung Land / Kommune / Jugendhilfeträger) nicht klar geregelt. Wie bekommt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des freien Trägers Unterstützung? **19**
- 09.02** An wen wendet sich eine Lehrkraft, die Schwierigkeiten mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers hat?..... **19**

10 Elternarbeit

Ist es zulässig, dass Elterngespräche zur individuellen Lernentwicklung von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Personal des freien Trägers gemeinsam geführt werden? **20**

11 Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

- 11.01** Dürfen außerunterrichtliche Angebote des Ganztags wie beispielsweise Lern- und Übungszeiten, die Förder- und Förderangebote beinhalten, gemeinsam konzipiert und durchgeführt werden? **20**
- 11.02** Ist es zulässig, dass Lehrkräfte im Team mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers arbeiten? **20**

12 Evaluation und Qualitätsentwicklung

Wer sichert die Qualität der Angebote? **21**

13 Verzahnung von Ganztagschule mit außerschulischen Angeboten der Jugendhilfe

Können pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule für die ergänzende Schulkinderbetreuung der Jugendhilfe nach Schulschluss (15:30 – 17:00 Uhr) eingesetzt werden? **21**

14 Öffentlichkeitsarbeit

Dürfen Schule, Kommune und Jugendhilfeträger eine gemeinsame Außenkommunikation führen (Flyer zum Gesamtkonzept Bildung, Erziehung und Betreuung, Präsentation des Ganztags beim Tag der offenen Tür u. a. m.)? **22**

01

Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe

01.01 Welche Ziele verfolgt ein Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung?

Der Bedarf von Eltern zur verlässlichen Versorgung ihrer Kinder in öffentlichen Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung wächst. Diese gesellschaftliche Entwicklung wirkt sich unmittelbar auf die gesellschaftliche Arbeit von Schule und Schulkinderbetreuung aus. Im Fokus steht das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer sich rasch verändernden Welt. Bildung, Erziehung und Betreuung ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die einer neu zu gestaltenden Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bedarf. Ein entsprechendes Gesamtkonzept verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses ohne Brüche zu begleiten.

01.02 Welche Auswirkung hatte das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in seiner früheren Fassung auf die Kooperation zwischen Schule, Kommune und Jugendhilfeträger?

Die Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation mit außerschulischen Partnern zählt ebenso zu den Qualitätsmerkmalen guter Ganztagschule wie die multiprofessionelle Zusammenarbeit. Beides wurde durch das seit dem Jahr 2011 anzuwendende Arbeitnehmerüberlassungsgesetz deutlich erschwert. So konnte die notwendige fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Ganztage ausschließlich durch Absprachen zwischen Schulleitung und einer bzw. einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen erfolgen.

01.03 Was bedeutet die Novellierung des AÜG zum 01.04.17 für die Kooperationen im Ganztage?

Soweit die Kooperationspartner juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden, ist seit dem 01.04.2017 die Arbeitnehmerüberlassung vom Geltungsbereich des AÜG gesetzlich ausgenommen. Das gilt beispielsweise für Kommunen oder kirchliche Träger.

01.04 Inwieweit wird die pädagogische Zusammenarbeit in der Ganztagschule darüber hinaus seit dem 01.04.17 erleichtert?

Seit dem 01.04.2017 werden durch die Bundesagentur für Arbeit deutlich erweiterte Möglichkeiten der multiprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Ganztagschule und Kooperationspartner zugelassen. Die von dem Ganztagsbereich gewünschte enge inhaltliche und methodische Abstimmung zwischen schulischem Personal und externen pädagogischen Fachkräften wird geradezu gefordert.

Künftig wird bei der Umsetzung der Kooperation von Schule mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft ohne Anwendung des AÜG darauf zu achten sein, dass ein gemeinsam zwischen Schule und Kooperationspartner erarbeitetes Konzept vorliegt, in das der Kooperationspartner seinen eigenen „Betriebszweck“ einbringt.

02.01 Darf die Schulleitung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers fachliche Absprachen treffen bzw. fachliche Weisungen erteilen?

Eine inhaltliche und methodische Abstimmung ist im Sinne einer engen Zusammenarbeit auf der Basis eines abgestimmten Konzeptes ausdrücklich geboten, u. a. auch um Unterricht und außerunterrichtliche Angebote miteinander zu verzahnen. Dafür kann es förderlich sein, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers die Unterrichtsinhalte und die entsprechenden Materialien vorzustellen.

Die Schulleitung darf Einzelanweisungen erteilen, sofern diese sich im Rahmen des Kooperationsvertrages bewegen. Die Dienstaufsicht sowie die Fachaufsicht („Betriebszweck“) verbleiben beim Kooperationspartner.

In Ausnahmefällen können – unter der Maßgabe, dass Schulleitung und die oder der vom Kooperationspartner bestimmte Verantwortliche sich einig sind – verbindliche Vorgaben des Kooperationsvertrages nachträglich geändert werden.

02.02 Welche Absprachen darf die Schulleitung direkt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers treffen?

Die Schulleitung kann gemäß der im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers bitten, einen thematischen Schwerpunkt eines Unterrichtsfaches um themenbezogene außerunterrichtliche Angebote zu ergänzen.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie das didaktisch-methodische Vorgehen liegen in der Entscheidung der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

02.03 Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Schulleitung bei von ihr wahrgenommenen Regelverstößen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers?

Die Schulleitung darf die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter des freien Trägers auf Regelverstöße hinweisen. Über arbeitsrechtliche Konsequenzen entscheidet allein der Kooperationspartner.

02.04 Wie lassen sich die Befugnisse der Schulleitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers transparent klarstellen und kommunizieren?

Die Schulleitung und die oder der vom Kooperationspartner bestimmte Verantwortliche vereinbaren einen Kommunikationsweg und informieren die Betroffenen transparent darüber.

02.05 Die Schulleitung begehrt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers an einer Dienstbesprechung zu einer Projektwoche teilnehmen.

Die Schulleitung regt gegenüber der oder dem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen an, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer

Dienstbesprechung zu einer Projektwoche teilnehmen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an Dienstgesprächen und -besprechungen kann nur der Kooperationspartner aussprechen. Soweit die grundsätzliche Verpflichtung durch den Kooperationspartner ausgesprochen wurde, kann die Einladung durch die Schulleitung erfolgen.

02.06 Die Schulleitung bittet eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des freien Trägers zu einem Gespräch. Kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dies ablehnen?

Grundsätzlich kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Gespräch nicht ablehnen. Zeitpunkt und Ort des gemeinsamen Gesprächs sind allerdings einvernehmlich abzusprechen. Zudem darf das Gespräch nicht den Charakter eines Arbeitgebergesprächs (beispielsweise mit Aufzeigen von arbeitsrechtlichen Konsequenzen) haben.

02.07 Kann der Schulleitung die Dienstaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers übertragen werden?

Nein, das ist nicht zulässig.

03.01 Ist die Schulsekretärin befugt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers Auskunft zu erteilen über kurzfristige Abmeldung einer einzelnen Schülerin bzw. eines Schülers oder über eine veränderte Tagesstruktur / Stundenplanänderung?

Ersteres Ja.

Langfristig planbare Veränderungen in der Tagesstruktur bzw. im Stundenplan teilt die Schulleitung der oder dem vom Kooperationspartner benannten Verantwortlichen mit. Kurzfristige, nicht vorhersehbare Veränderungen sind auf kurzem Wege zu kommunizieren.

03.02 Ein freier Träger der Jugendhilfe beschäftigt rd. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen durchführen. Ist die NLSchB verpflichtet, dem freien Träger Auskunft zu erteilen über die Zuweisung der Mittel (Sachstand der Bearbeitung)?

Nein. Die NLSchB kann es gleichwohl tun, da keine datenschutzrechtlichen Belange berührt sind.

04.01 Dürfen sich Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter des freien Trägers das Lehrerzimmer / einen Aufenthaltsraum teilen?

Ja. Auf Einhalten der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler ist zu achten.

03
Kommunikations- /
Informationsfluss

04
Raumnutzung



04.02 Ist es zulässig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers Postfächer bzw. Informationswände in der Schule haben?

Ein Postfach bzw. eine Informationswand für den Kooperationspartner ist zulässig.

04.03 Dürfen außerunterrichtliche Angebote des Ganztags einer Lehrkraft und einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Kooperationspartners in einem Raum stattfinden?

Schulischerseits ja, sofern das gemeinsam erarbeitete Konzept ausweist, welche Aufgaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners im Sinne des eigenen „Betriebszwecks“ übernehmen und welche Aufgaben in die Zuständigkeit der Lehrkräfte fallen wie beispielsweise Förder- und Fördermaßnahmen. Sofern der Anwendungsbereich des KiTaG eröffnet ist, bestehen Vorgaben für einzuhaltende Raumstandards.

05.01 Sind gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers zur Evaluation und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes zulässig?

Grundsätzlich ja, die Schulleitung und die oder der vom Kooperationspartner benannte Verantwortliche verständigen sich über eine Vorgehensweise zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Ganztagsangebote.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einer gemeinsamen Dienstbesprechung zur Evaluation und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes kann nur der Kooperationspartner aussprechen (*siehe Antwort auf Frage 02.05*).

05.02 In welchen Gremien können Schule, Kommune und Jugendhilfeträger das auf dem Ganztagschulkonzept der Schule aufbauende Gesamtkonzept Bildung, Erziehung und Betreuung weiterentwickeln und beraten?

Es wird empfohlen, eine Steuergruppe mit allen beteiligten Akteuren einzurichten.

Die etablierten Gremien von Schule und Kommune entscheiden selbstständig, ob sie sich aus der Arbeit der Steuergruppe berichten lassen.

05.03 Sind pädagogische Konferenzen der Lehrkräfte zur individuellen Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern mit Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers zulässig?

Die Zusammensetzung der Konferenzen ist in § 36 NSchG abschließend geregelt. Darüber hinaus sind die Sitzungen grundsätzlich nicht öffentlich. Wenn zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein Informationsbedürfnis besteht, das durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des freien Trägers befriedigt werden kann, können diese Personen zu den



einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden. Diese Personen sollten aber nur an den Sitzungen und an den Tagesordnungspunkten teilnehmen, zu denen ihre Auskünfte und ihr Sachverstand auch tatsächlich erforderlich sind. Gäste haben im Unterschied zu den beratenden Mitgliedern kein Rede- und Antragsrecht. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten. Erhobener Förder- / Forderbedarf von Schülerinnen und Schülern kann auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des freien Trägers unterstützt werden.

05.04 Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers an Klassenkonferenzen bzw. Zeugniskonferenzen teilnehmen?

Nein. Eine Klassenkonferenz, die über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen aufgrund eines Fehlverhaltens einer Schülerin bzw. eines Schülers während eines außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes berät, kann die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, die oder der das Angebot durchgeführt hat, jedoch anhören.

06.01 Die Schule entwickelt ein Fortbildungskonzept, das u. a. einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Kooperationskultur legt. Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers zu schulinternen Lehrerfortbildungsveranstaltungen / Schulentwicklungstagen eingeladen werden?

Grundsätzlich ja, die Schulleitung kann dem Kooperationspartner anbieten, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter die Möglichkeit haben, an einem entsprechenden Fortbildungsangebot teilzunehmen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme kann nur der Kooperationspartner aussprechen (*siehe Antwort auf Frage 02.05*).

06.02 Die Kommune bietet einen ganztägigen Fachtag zur Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung und Betreuung an. Werden Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen dafür freigestellt?

Die Entscheidung darüber trifft die oder der jeweilige Vorgesetzte (Schulleitung).

06.03 Dürfen Fortbildungen externer Anbieter gemeinsam von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers besucht / gebucht werden?

Das ist grundsätzlich möglich, sofern Schulleitung und die oder der vom Kooperationspartner benannte Verantwortliche sich darüber einig sind.

Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter holen die Zustimmung der Schulleitung ein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers die Zustimmung des Kooperationspartners.

07

Zum Rollen-
verständnis

Eine Schülerin bzw. ein Schüler hat sich in einem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, das von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers durchgeführt wird, unangemessen verhalten, so dass eine Klassenkonferenz einberufen wird. Kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des freien Trägers daran teilnehmen?

siehe Antwort auf Frage 05.04

08

Pädagogischer
Austausch

08.01 Sind Fallbesprechungen (allgemeiner Austausch) einer Lehrkraft mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers zulässig?

Ein allgemeiner Austausch ohne Weisungen ist möglich. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

08.02 Dürfen Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des freien Trägers das didaktisch-methodische Vorgehen abstimmen?

Ja, die grundsätzlichen Regelungen sind Teil des Kooperationsvertrages und zwischen Schulleitung und der oder dem vom Kooperationspartner benannten Verantwortlichen einvernehmlich abgestimmt.

09.01 An dem Einsatzort Ganztagschule sind die Zuständigkeiten (Verantwortung Land / Kommune / Jugendhilfeträger) für die Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters des freien Trägers nicht eindeutig genug geregelt. Wie bekommt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des freien Trägers Unterstützung?

Es wird empfohlen, einen Leitfaden für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erarbeiten, der u. a. informiert über Übergabemodalitäten, Kopiermöglichkeiten, Materialbeschaffung.

Offene Einzelfragen können die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter direkt vor Ort stellen. Grundsätzliche Fragen der Zuständigkeit sind einvernehmlich zwischen Schulleitung und der oder dem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen zu klären.

09.02 An wen wendet sich eine Lehrkraft, die Schwierigkeiten mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des freien Trägers hat?

Gemeinsame Gespräche zur Konfliktbeilegung sind unter Beteiligung der oder des vom Kooperationspartner benannten Verantwortlichen möglich. Diese werden über die Schulleitung und der oder dem vom Kooperationspartner benannten Verantwortlichen initiiert. Die Dienst- und Fachaufsicht des Kooperationspartners ist davon unberührt.

09

Strategien zur
Konfliktbewältigung

10 Elternarbeit

Ist es zulässig, dass Elterngespräche zur individuellen Lernentwicklung von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Personal des freien Trägers gemeinsam geführt werden?

Nein, es sei denn, die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten wurde eingeholt.

11.01 Dürfen außerunterrichtliche Angebote des Ganztags wie beispielsweise Lern- und Übungszeiten, die Förder- und Forderangebote beinhalten, gemeinsam konzipiert und durchgeführt werden?

Ja, siehe auch Antwort auf Frage 04.03.

11.02 Ist es zulässig, dass Lehrkräfte im Team mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des freien Trägers arbeiten?

Ja.

Wer sichert die Qualität der Angebote?

Die Gesamtverantwortung für die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Ganztagsschule trägt die Schulleitung. Das Ganztagsschulkonzept ist regelmäßig zu evaluieren. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Partner im Ganztags mit ein.

Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Gesamtkonzeptes Bildung, Erziehung und Betreuung siehe Antwort auf Frage 05.01.

Können pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule für die ergänzende Schulkinderbetreuung der Jugendhilfe nach Schulschluss (15:30 – 17:00 Uhr) eingesetzt werden?

Ja, mit einem gesonderten Arbeitsvertrag bei dem Träger der Jugendhilfe.

Dürfen Schule, Kommune und Jugendhilfeträger eine gemeinsame Außenkommunikation führen (Flyer zum Gesamtkonzept Bildung, Erziehung und Betreuung, Präsentation des Ganztags beim Tag der offenen Tür u. a. m.)?

Ja.

12 Evaluation und Qualitätsentwicklung

13 Verzahnung von Ganztagsschule mit außerschulischen Angeboten der Jugendhilfe

14 Öffentlichkeitsarbeit





Herausgeber:

**KOORDINIERUNGSSTELLE
GANZTÄGIG BILDEN**

Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de
Bestellung: bibliothek@mk.niedersachsen.de
Fax: (05 11) 1 20 - 74 51

Gestaltung:

Visuelle Lebensfreude

Grafik:

shutterstock

Druck:

LINDEN-DRUCK, Hannover

Nachdruck Dezember 2017

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden